



Mozartgesellschaft
Schwetzingen

SATZUNG

In der Fassung vom 21. Mai 2019

Amtsgericht Mannheim, Registergericht VR 420-149

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Mozartgesellschaft Schwetzingen e.V.

Sitz des Vereins ist Schwetzingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tonkunst im Allgemeinen und die Pflege der Werke von Wolfgang Amadeus Mozart im Besonderen auf gemeinnütziger Grundlage.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft lediglich als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Erreichung des Vereinszwecks wird vor allem durch

- a) Musik-, Vortrags- und Bildungsveranstaltungen
- b) ein Musikfestival im zweiten Halbjahr
- c) Veranstaltungen zur Jugend- und Nachwuchsförderung

erfüllt.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Eintrittsgelder für Veranstaltungen
- c) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen sonstiger Art werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen gewählt und ernannt werden, die sich um die Mozartgesellschaft Schwetzingen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht befreit, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) Mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) In den Mitgliederversammlungen zu wählen und/oder sich wählen zu lassen.

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist an die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gebunden.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. Juli jeden Jahres zu zahlen. Wer nicht am bargeldlosen Einzugsverfahren teilnimmt, ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Verwaltungskostenaufschlag zu zahlen.
- b) Den Verein in seinen Bemühungen um den Vereinszweck ideell zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, welcher zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich erklärt werden muß.
- b) Durch Ableben.
- c) Durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten oder nach einem Beitragsrückstand von zwei Jahren, für den ein Beschluß des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

Wegen eines solchen Beschlusses ist die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Vermögens der Mozartgesellschaft und Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladungen einzuberufen.

Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Mitglied des Vorstands.

Ort und Datum der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Mitglieder, die an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen, ausgenommen Wahlen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des künstlerischen Leiters, des Schatzmeisters und der „Geschäftsführung Mozartgesellschaft“.
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Wahl des Vorstands.
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- h) Satzungsänderung.
- i) Auflösung des Vereins.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen.

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder auf Antrag 1/3 der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

§ 10 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.
Er setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

- bis zu fünf Beisitzern.
- der „Geschäftsführung Mozartgesellschaft“ als permanentes Mitglied

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand – mit Ausnahme der „Geschäftsführung Mozartgesellschaft“ - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und in diese auch Nichtmitglieder zu berufen.

Mitglieder des Vorstandes müssen grundsätzlich Vereinsmitglieder sein. Dies gilt nicht für den oder die Mitarbeiter der Stadt, die kraft Kooperationsvertrag / Dienstvertrag die „Geschäftsführung Mozartgesellschaft“ bilden. Diese sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder. Die „Geschäftsführung Mozartgesellschaft“ hat eine Stimme.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist von den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen. Diese geben dem Vorstand vom Prüfungsergebnis Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Deutschen Mozartgesellschaft in Augsburg und der Internationalen Stiftung Mozarteum in Salzburg zu übereignen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen.

Sofern die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister als Liquidator zu berufen.

§ 14 Inkraftsetzung und Änderung der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form ist durch die Mitgliederversammlung der Mozartgesellschaft Schwetzingen am **11. März 1998 beschlossen**, am **4. Juni 2002** in den §§ 1, 4, 5, 6, 14, am **9. März 2004** in § 11 und 14, am **8. April 2008** in § 11 und 14 und zuletzt am **21. Mai 2019** in den §§ 2, 8, 9, 11, 13 und 14 ergänzt bzw. geändert worden. Die Bestimmungen treten jeweils mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frühere Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.

Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Auf die anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.